

suchen, dagegen aber sich nicht für eine gezwungene Ablösung der Jagdberechtigung auszusprechen vermocht.

Bei den hierüber in der zweiten Kammer gepflogenen Verhandlungen hat die Deputation ihre eben referirten Anträge wieder zurückgezogen und auf specielle Berathung derselben verzichtet, wogegen die Kammer die von den Abgeordneten v. d. Planitz und Bische gestellten Amendements des Inhalts:

„die sämtlichen Petitionen der hohen Staatsregierung zur nähern Prüfung zu übergeben und dieselbe zu ersuchen, in so fern die Wahrheit der in denselben angegebenen Uebelstände sich als begründet darstellen sollte, im Verwaltungswege die geeigneten Mittel zu deren Beseitigung zu ergreifen und der nächsten Ständeversammlung ein Gesetz zu deren Abhülfe vorzulegen.“

angenommen hat, welchen Anträgen jedoch die erste Kammer bei den diesfalligen Verhandlungen

Landtagsacten II. Abtheilung I. Band Seite 620 flg. nicht beigetreten ist.

Was nun die Anträge der Petenten selbst anlangt, so stellen sich folgende Wünsche heraus:

1.
die Ablösung des Jagdbefugnisses auf einseitigen Antrag auf dem Wege des Gesetzes zu gestatten,
2.
die dem Fiscus auf Privatgrundstücken zustehende Jagd ganz freizugeben,
3.
das Wild in Staatswäldungen möglichst vertilgen zu lassen,
4.
bei Abschätzung und Würderung der Wildschäden ein einfacheres und schnelleres Verfahren einzuführen, und
5.
ein Gesetz zu erlassen, in welchem der Grundsatz ausgesprochen werde, daß aller und jeder Schaden, der durch jagdbare Thiere verursacht wird, mag er an Wäldern, Feldern, Wiesen oder Gärten verursacht sein, einen Anspruch auf Entschädigung gewähre.

Ueber diese hier referirten Anträge hat die unterzeichnete Deputation Folgendes zu bemerken.

Zu 1.

Die Ablösung des Jagdbefugnisses auf einseitigen Antrag betreffend.

Schon bei dem in den Jahren 1837 gehaltenen Landtage ist dieser Gegenstand in beiden Kammer weitläufig zur Berathung gekommen, und es hat damals die mit diesem Gegenstande beauftragt gewesene dritte Deputation eine solche Ablösung in dem Falle für zweckmäßig gehalten, „wenn der zur Jagd auf einer Flur Berechtigte in dieser ein Grundstück nicht besitzt, oder doch ein von ihm daselbst besessenes Grundstück zu dem Complexe seines jagdberechtigten Gutes nicht gehört,“ welchem Antrage die allerdings nicht unwichtige Rücksicht zum Grunde gelegen hat, daß die als ablösbar bezeichneten Jagden gerade diejenigen wären, wo der Jagdberechtigte, da er selbst nicht mit darunter leide, am rücksichtslosesten verfahren könnte.

Landtagsacten vom Jahre 1837, Beil. zur III. Abth. 2. Sammlung. Seite 355 flg.

III. Abth. 2. Bd. S. 196 flg.

II. = 2. = S. 606 flg.

III. = 3. = S. 591 flg.

Es hat sich jedoch die unterzeichnete Deputation für eine solche partielle Maaßregel um so weniger aussprechen und verwenden können, als dieser Antrag damals abgelehnt worden ist und die Fälle, wo eine dergleichen Ablösung stattfinden könnte, gar nicht so häufig vorkommen werden, mithin der dadurch bezweckte Nutzen die dadurch herbeigeführte Ungleichheit vor dem Gesetze um so weniger rechtfertigen dürfte, als der allerkleinste Besitz des Jagdberechtigten in einer Flur die Ablösung ausschließen würde, indeß sie auch in dem Falle zulässig wäre, wenn derselbe mit einem noch so großen Grundbesitze an dieselbe angrenzte, auch eine dergleichen einseitige Provocation den Grundbesitzer eben so häufig in Verlegenheit setzen, als ihm eine wirkliche Erleichterung gewähren würde.

Dahingegen erkennt die Deputation in ihrer Mehrheit die Ablösung der Jagd auf einseitigen Antrag als nützlich und wünschenswerth, und erlaubt sich, ihre Ansicht durch Nachstehendes zu begründen:

Das Jagdbefugniß, in so fern es auf dem Grund und Boden eines Andern ausgeübt wird, umfaßt, streng genommen, ein zweifaches Recht in sich, nämlich zunächst das Recht, das Wild, welches auf diesem Grund und Boden angetroffen wird, sich anzueignen, und sodann das Recht, zu dem Ende sich auf das Grundstück des Andern zu begeben.

Faßt man dieses zuletzt erwähnte Befugniß in's Auge, so läßt es sich durchaus nicht verkennen, daß der Grundeigenthümer hier von der Schonung des Berechtigten, seiner Diener und Jäger, so wie besonders bei den im voraus angesagt werdenden größern Anlege- und Kesseltreiben, von der Bitterung und andern Zufälligkeiten, die gar nicht zu berechnen sind, abhängig ist.

Der Schaden, der ihm verursacht wird, kann mit der Jagdliebhaberei des Berechtigten oder seines Pächters, mit der Zahl seiner Jagdgenossen, mit der verspäteten Reife der Früchte wachsen und wird sich bedeutend erhöhen, wenn namentlich, wie gedacht, die Jagdtage, welche zu dem Treiben immer einige Zeit vorher angesagt werden, in eine Zeit fallen, wo die Saatsfelder und Wiesen durchnäßt und erweicht sind.

Die Erörterung eines solchen Schadens wird in den meisten Fällen fast unmöglich und der Grundeigenthümer genöthigt sein, ihn hinzunehmen, ohne eine Entschädigung dafür beanspruchen zu können.

Schon dies scheint der Majorität der Deputation ein triftiger Grund, sich für Verstattung der Ablösung der Jagd dringend zu verwenden, und sie hält dafür, daß dieserhalb und wenn das in dem dem Lande so wohlthätigen Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen an die Spitze gestellte Motiv anerkannt werden soll, nämlich: „daß es ein dringendes Bedürfnis der Landeswohlfaht sei, die möglichste Freiheit des ländlichen Grundbesitzes herzustellen und die auf Dienstbarkeiten beruhenden Beschränkungen des freien Eigenthums nach Kräften zu entfernen, welche die freie Entwicklung der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit verhindern und den Nationalreichtum in einer seiner Hauptquellen benachtheiligen“, von Seiten des Staats die Ablösung des Jagdrechts so viel als möglich zu befördern sein dürfte, und zwar um so mehr, als nur dadurch die lästigen, aus mehreren